

Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen (für Probe- und Überführungsfahrten)

Seit dem 01.04.2015 muss schon bei der Antragstellung angegeben werden, für welches Fahrzeug das Kurzzeitkennzeichen beantragt wird.

Neben den **Daten des Antragstellers** und dem **Versicherungsschutz** müssen bei der Beantragung von Kurzzeitkennzeichen auch **die Fahrzeugdaten nachgewiesen** werden. Außerdem müssen für Probe- und Überführungsfahrten eine **Betriebserlaubnis** und eine **gültige Hauptuntersuchung** des Fahrzeug nachgewiesen werden.

Als **Nachweis für die Betriebserlaubnis und die Fahrzeugdaten** können vorgelegt werden:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) *oder*
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) *oder*
- Datenbestätigung des Herstellers *oder*
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) *oder*
- erteilte Einzelgenehmigung aufgrund eines Gutachtens gemäß § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV

Als **Nachweis der Hauptuntersuchung** ist der gültige Prüfbericht vorzulegen.

Zuständigkeit: Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der für den **Sitz/Wohnsitz des Antragstellers** **oder** bei der für den **Standort des Fahrzeuges** örtlich zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Der Standort ist ggf. nachzuweisen (z.B. durch Kaufvertrag oder eine Bestätigung des Verkäufers).

Bei der Beantragung von Kurzzeitkennzeichen sind Kopien der o.a. Dokumente ausreichend.

Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge ohne gültige Hauptuntersuchung oder Betriebserlaubnis (Prüfungsfahrten):

Gibt es für ein Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder gültige Hauptuntersuchung, kann trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen beantragt und zugeteilt werden. **Die Beantragung ist nur bei der Zulassungsbehörde möglich, die für den Standort des Fahrzeuges zuständig ist.**

Die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens wird in diesen Fällen beschränkt auf die Hin- und Rückfahrt zur nächstgelegenen Prüfstation im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen zugeteilt hat oder in einen angrenzenden Bezirk. Inbegriffen sind Fahrten zur unmittelbaren Reparatur von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt werden zur nächstgelegenen Werkstatt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden.



Weitere Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur:
www.bmvi.de → Verkehr und Mobilität → Verkehrsteilnehmer → Fahrzeuge → Nummernschilder
http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/FAQs/Kurzzeitkennzeichen/kurzzeitkennzeichen-faq_liste.html